



info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Was Arbeit schafft, wird wieder: sozial?

Noch ist alles offen. Doch ob nun Große Koalition der Wahlverlierer, Minderheitsregierung Schwarz/Grün (sei es mit wechselnden Mehrheiten oder relativ stabil unter Duldung des „stillen Teilhabers“ SPD), Kenia, Jamaica, Neuwahlen oder ein Wunder – das alles ändert nichts daran, dass die Bundestagswahl vom September 2017 in doppelter Hinsicht einen Rechtsruck anzeigt!

Denn mit der AfD einerseits und der FDP andererseits sind gleich zwei Parteien ins Parlament eingezogen, mit zusammen rund einem Viertel der Abgeordneten, die konsequent (wenn

auch aus verschiedenen Gründen) gegen Umverteilung von oben nach unten, für Standortkonkurrenz, nationalen und internationalen Wettbewerb, Abbau von Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechten eintreten. Politisch hat das mindestens drei schwerwiegende Konsequenzen:

Zunächst endet die „Sozialdemokratisierung“ der CDU à la Merkel, ohne dass eine Re-Sozialdemokratisierung der SPD in Sicht käme. Zweitens hat sich das durchaus vorhandene Protestpotenzial von der Linkspartei zur AfD verschoben, wie es sich schon seit längerer Zeit abzeichnete.

Und drittens hat sich der Zeitgeist gedreht: Die soziale Frage wird nun, sofern sie überhaupt noch aufgeworfen wird, eher im begrifflichen Rahmen nationaler Identität statt internationaler Solidarität formuliert.

Wir als Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen können diese Umdeutung weder ignorieren, noch dürfen wir uns darauf einlassen.

Schon gar nicht wollen wir das wohlfeile Motto akzeptieren, das nun als kleinster gemeinsamer Nenner jeder Regierungskoalition, gleich welcher Farbkombination, am Horizont droht: „Sozial ist, was Arbeit schafft!“

Dieses Motto haben nicht CDU/CSU erfunden, sondern es stammt sinngemäß von Alfred Hugenberg* 1932; 1933 per-

INHALT

- **Wahldebakel, Koalitionsgerangel, soziale Gerechtigkeit**
- **Regelsätze und Armut prekäre Beschäftigung**
- **BSG-Urteile u.v.a.**



fektioniert zu „Sozial ist, wer Arbeit schafft“.

Da Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Arbeitsdienst Hand in Hand gingen und gehen, sei hier auch daran erinnert, dass sich der Beginn des „Aktivierungsregimes“ nunmehr zum 20. Male jährt, denn am 1. Januar 1998 wurde das Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) vom SGB III abgelöst; im seinerzeitigen § 119 war die Forderung des § 2 SGB II bereits vorweggenommen und sogar schärfer formuliert:

Man musste nicht nur alles *tun*, um wieder in Arbeit zu kommen, sondern war auch verpflichtet es zu *wollen*.

Diese Formulierung erwies sich zwar als nicht gerichtsfest (Gedanken sind zum Glück frei), aber als moralische Maxime steht es nach wie vor unausgesprochen im Raum – auch und gerade in diesem Punkt unterscheiden sich die Wertesysteme von AfD, FDP und manchem Flügel anderer Parteien leider kaum.

* Mehr dazu bei Christoph Butterwegge in „Soziale Sicherheit“ Nr. 9/2017, S. 338. Rüstungsunternehmer und Medizinar Alfred Hugenberg war nationalkonservativer Wegbereiter der NSDAP und Minister in Hitlers erstem Regierungskabinett.



Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

DGB-Vorschläge für verbessertes Kindergeld und Wohngeld

Das neue arbeitsmarktpolitische Konzept des DGB enthält starke sozialpolitische Komponenten (siehe A-Info Nr. 183 und <http://tinyurl.com/y8r79ay9>). Neben „Hartz IV“ geht es darin auch um die Stärkung der vorgelagerten Sicherungssysteme: Arbeitslosengeld sowie Kindergeld und Wohngeld; zu den beiden letztgenannten Punkten gibt es nun ein ausführliches Papier (Download unter <http://tinyurl.com/yae3bwxy>).

Beim Wohngeld soll ein Freibetrag für Erwerbstätige eingeführt, das Arbeitsentgelt also nicht mehr voll angerechnet werden. Das bisherige Einheits-Kindergeld soll um eine zweite, einkommensabhängige Komponente ergänzt werden, die wiederum nach dem Alter der Kinder gestaffelt und entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung dynamisiert werden soll.

Von beiden Reformvorschlägen zusammen würden etwa 1,5 Mio. Haushalte profitieren, und rund 300.000 Familien müssten nicht mehr „aufstocken“. (Zum Problem speziell der Kinderarmut und ihren Folgen gibt es eine aktuelle, ausführliche Studie der Bertelsmann-Stiftung, zu finden unter www.bertelsmann-stiftung.de/daten-kinderarmut).

Trend zum Zweitjob

Laut IAB-Kurzbericht 22/2017 (<http://tinyurl.com/y9jvj2jc>) üben inzwischen gut 3 Mio. Menschen zusätzlich zu ihrem Hauptjob mindestens einen Nebenjob aus – wie viele davon mehrere Nebenjobs brauchen (sog. Multijobber), wurde aber nicht separat analysiert. Bemerkens-

wert ist angesichts von Niedriglohn und Altersarmut weniger dieser Trend zum Zweitjob an sich, als vielmehr die Analyse der Autoren S. Klinger und I. Weber: Die Entlastung von Geringverdiener/innen bei Steuern und Sozialbeiträgen im Hauptjob wäre wirkungsvoller und zielgenauer als die derzeitige Privilegierung von Mini-Jobs. Und auch dazu gibt es ja schon längst ein Reformkonzept des DGB: <http://tinyurl.com/y99yvhs8> (siehe auch <http://tinyurl.com/y7yub65b>).

Fachkräftemangel?

Die Statistik der BA zeigt klar, dass nicht von einem flächendeckenden, sondern höchstens von einem berufsspezifischen Fachkräftemangel die Rede sein kann, der noch dazu in manchen Regionen weniger ausgeprägt ist als in anderen: Fachkräfteteengpassanalyse vom Juni 2017 (<http://tinyurl.com/ydekrz92>). Übrigens wäre nach der naiv-neoklassischen „neoliberalen“ Theorie, wie Arbeitsmärkte funktionieren, das Problem ganz leicht zu lösen: Wenn Lohnsenkung das Patentrezept gegen Arbeitslosigkeit ist, dann ist Lohnerhöhung auch das Patentrezept gegen Fachkräftemangel! Auf diese Seite der Medaille verweisen die professoralen Wirtschaftsweisen aber nie ...

Ungenutztes Arbeitspotenzial

1,8 Mio. Erwerbslose, 1 Mio. sog. „Stille Reserve“ und 2,6 Mio. Unterbeschäftigte, die gerne mehr arbeiten wollen – wenn man davon die 1,2 Überbeschäftigten abzieht, die gerne weniger arbeiten möchten (aber nicht dürfen), dann stellt man fest: 2016 wollten 5,4 Mio. Menschen mehr bzw. überhaupt arbeiten, wie es das Statistische Bundesamt in Wiesbaden ermittelt hat: Schwarz auf Weiß bei <http://tinyurl.com/yawedomk>

Dazu passend hat der DGB Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt (Lars Niggemeyer) die reale Arbeitslosenquote auf Stundenbasis errechnet (<http://tinyurl.com/y6uwyw4u>): 12,9% des vorhandenen Arbeitsvolumenpotenzials wird nicht abgerufen. Auch dafür gäbe es natürlich (rein rechnerisch) eine ganz

simple Lösung: Einfach weniger schuften, statt die Arbeitszeiten „flexibel“ zu verlängern!

Für die Beratungspraxis

Krankenversicherung im Alg I

Seit 01.08.17 regelt § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V die Krankenversicherung in Sperrzeiten und anderen Ruhezeitenräumen (z.B. wegen Urlaubsabgeltung oder Nichteinhaltung der Kündigungsfrist) neu. Für gesetzlich Pflichtversicherte ändert sich dadurch im Ergebnis nichts, für freiwillig oder privat Versicherte unter 55 ergibt sich eine Verbesserung: Sie können kostenlos durch die BA versichert werden; eine Versicherungslücke besteht jetzt nur noch für Personen ab 55, die weder selber pflichtversichert noch über den/die Partner/in mitversichert sind. Für alle anderen ist es nach wie vor unbedingt ratsam, sich auch dann arbeitslos zu melden, wenn der Alg-Anspruch ruht.

Mindestlohn heißt Mindestlohn

Daher sind auch Nachtzuschläge *mindestens* auf Basis des Mindestlohns zu berechnen – so urteilte das Bundesarbeitsgericht am 20.09.17 (Az. AZR 171/16). Entsprechendes gilt für Urlaubsentgelt und Feiertagsvergütung.

Was ändert sich zum Jahreswechsel 2018?

Der *gesetzliche* Mindestlohn erhöht sich im kommenden Jahr leider nicht, wohl aber gibt es in einigen Branchen Zuwächse auf tariflicher Ebene; die DGB-Broschüre <http://tinyurl.com/yar6bew3> enthält eine gute Zusammenstellung. Eine vollständige Übersicht der Gesetze und Änderungen, die ab 01.01.18 in Kraft treten (in den Bereichen Rente, Steuern, Mutterschutz u.a.) bietet der DGB auf www.dgb.de/-nkn. Neben der Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsätze (siehe Einlegeblatt zu diesem Info) und den Rechengrößen der Sozialversicherung (bei Interesse nachzulesen beim BMAS unter <http://tinyurl.com/ybrgezqn>) sind aus unserer Sicht vor allem drei Punkte relevant:

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Kurt Nikolaus

Fotos: IGM WOB; Bildarchiv Bachmeier

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

a) Laut Betriebsrenten-Stärkungsgesetz vom 17.08. (BGBl. Teil I Nr. 58 v. 23.08.17) soll § 82 SGB XII ab 01.01.2018 um zwei weitere Absätze (4 u. 5) ergänzt werden, die einen zusätzlichen Freibetrag einführen:

Analog zum jetzigen Abs. 3 werden monatlich 100+x Euro aus Betriebs-, Riester- u. Basisrenten nicht mehr angerechnet; für die gesetzliche Rente gilt dies allerdings nur, soweit sie auf freiwilligen Beiträgen beruht.

Diese Privilegierung privater Vorsorge ist ein Einstieg in die vorleistungsabhängige Fürsorge (Abkehr vom Finalprinzip), auch wenn es sich auf den ersten Blick natürlich wie eine Verbesserung anhört.

b) Außerdem wird der **Mindestunterhalt** erhöht, dazu gibt es eine neue **Düsseldorfer Tabelle** (<http://tinyurl.com/ybrmck56>). Da sich aber auch die Tabellenstruktur (Einteilung der Einkommensgruppen) ändert, führt die „Erhöhung“ in manchen Fällen sogar zu einer Minderung des tatsächlichen Zahlbetrags, wie der Deutsche Juristinnenbund moniert: <http://tinyurl.com/ybhua7d>

c) Und schließlich steigt das **Kindergeld** auf 194 Euro für das erste und zweite Kind, 200 Euro für das dritte und ab dem vierten auf jeweils 225 Euro.

Rechtsprechung des BSG zum Alg I

BSG-Urteil v. 12.10.17 (Az. B 11 AL 24/16 R): Zwar steht es der Arbeitsagentur im Rahmen des Organisationsmessens im Prinzip frei, welche Berufe sie welcher Kartei zuordnet und welchem Vermittlungsteam zuweist. Dennoch können Arbeitslose Anspruch darauf haben, in eine bestimmte Kartei – hier die ZAV-Künstlervermittlung – aufgenommen zu werden.

BSG-Urteil v. 12.10.17 (Az. B 11 AL 17/16 R): Wer nach Altersteilzeit doch nicht in Rente geht, sondern sich arbeitslos meldet, kann dafür einen „wichtigen Grund“ haben und bekommt dann auch keine Sperrzeit – damit bekräftigt die Kammer ihr Urteil vom 12.09.17 zu einem nahezu identischen Fall (Az. B 11 AL 25/16 R, siehe A-Info Nr. 183).

Rechtsprechung des BSG zum Alg II

BSG-Urteil v. 12.10.17 (Az. B 4 AS 37/16 R): Nach § 20 Abs. 4 SGB II bekommen zwei Partner/innen in einer Bedarfsgemeinschaft jeweils 90%, also zusammen 180% und nicht 200% des Regelsatzes. Daran ändert sich auch nichts, wenn einer der beiden Partner/innen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und nicht nach dem SGB II bezieht.

BSG-Urteil v. 12.10.17 (Az. B 4 AS 34/16 R): Der Leistungsanspruch des Klägers wurde auf null gekürzt (Total-sanktionierung), stattdessen bekam er Lebensmittelgutscheine. Die Sanktion war jedoch rechtswidrig und wurde aufgehoben. Der Kläger hat Anspruch auf die nachträgliche Auszahlung des vollen Alg II, ohne Anrechnung des Gegenwerts der Lebensmittelgutscheine.

BSG-Urteil v. 12.10.17 (Az. B 4 AS 19/16 R): Wer im Alg-II-Bezug so sparsam lebt, dass er aus dem Regelsatz sogar noch Beiträge für eine Lebensversicherung aufbringen kann, der spart nicht fürs Alter bzw. für sich selber, sondern für das Jobcenter.

Das so aufgebaute Vermögen ist nämlich weder geschütztes Schonvermögen, noch stellt seine Verwertung (sprich Kündigung, Verkauf oder Belastung der Lebensversicherung) eine besondere Härte im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II dar.

BSG-Urteil v. 25.10.17 (Az. B 14 AS 4/17 R): Die Reparaturkosten für eine Brille sind als Sonderbedarf nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II zu übernehmen. In diesem Fall wurden von 110 Euro Gesamtkosten allerdings nur 66 Euro anerkannt, die fehlenden 44 Euro für Entspiegelung braucht das Jobcenter nicht zu tragen.

BSG-Urteil v. 25.10.17 (Az. B 14 AS 35/16 R): Der Kinderzuschlag nach § 6a BKKG soll die Hilfebedürftigkeit vermeiden. Wenn das nicht gelingt, bekommt man doch wieder Alg II. Dann kann es aber passieren, dass nachträglich ausgezahlter Kinderzuschlag in einem Monat gleichzeitig mit dem Alg II zufließt. In diesem Fall wird er theoretisch zwar angerechnet, aber nicht praktisch: Gemäß der sog. modifizierten Zuflusstheorie zählt hier ausnahmsweise nicht der Monat, in dem, sondern für den der Kinderzuschlag geleistet wurde. ■

„Mehr als eine Mahlzeit“:

Erwerbslosenfrühstück bei der IG Metall Wolfsburg



Seit 12 Jahren existiert in Wolfsburg der IGM-Arbeitskreis „Arbeitslos nicht wehrlos“ (ANW), und bereits seit 7 Jahren veranstaltet er regelmäßig alle halbe Jahre das Erwerbslosenfrühstück für alle, nicht nur für erwerbslose Metaller/innen. Diese offene Aktion verbindet ein kaltes Buffet mit heißen Infos, praktischer wie politischer Art. Dazu haben sich zuletzt, am 14. Oktober 2017, immerhin 70 Besucher/innen im Gewerkschaftshaus eingefunden.

Das Erwerbslosenfrühstück wird in der Lokalpresse angekündigt, und es wird auch darüber berichtet – eine optimale Gelegenheit, die IG Metall in Wolfsburg als sozialpolitischen Akteur öffentlich sichtbar zu machen!

(Mehr dazu auf <http://tinyurl.com/y78dmvz4>)



Vorankündigung: Die nächste Mitgliederversammlung des Fördervereins findet statt am Donnerstag, den 18. Oktober 2018, in Berlin. Wir nehmen aber noch keine Anmeldungen entgegen - bitte erst die persönliche Einladung abwarten!

Regelsätze & Armutsstatistik

Als statistische Armutsrisikogrenze gilt in der EU offiziell ein Schwellenwert von 60% des durchschnittlichen Median-Einkommens, was allerdings erst mit großer zeitlicher Verzögerung zu ermitteln ist; hier die aktuellen Werte für 2017 (Quelle: Wikipedia):

Datengrundlage	Armutsgefährdung
EVS 2013	1.189 €
SOEP 2012	1.029 €
EU-SILC 2013	987 €
Mikrozensus 2014	917 €

So unterschiedlich diese Messlaten auch sind, sie alle zeigen im Zeitverlauf klar eine zunehmende Armutsrisikoquote, wie die Bundesregierung im 5. Armuts- und Reichtumsbericht auch einräumt: <http://tinyurl.com/yd4dzjw4>. (Übrigens belegt der WSI-Verteilungsmonitor <http://tinyurl.com/yd3evgqx>, dass speziell Migrant*inn*en häufiger von Armut bedroht sind als der Rest der Bevöl-

kerung.) Man kann daraus die statistische „Armutslücke“ der neuen Hartz-IV-Regelsätze abschätzen, hier zurückhaltend und alles andere als „alarmistisch“ errechnet auf Basis des nach Haushaltstyp differenzierten Mikrozensus. Diese Berechnungsweise folgt der DGB-Stellungnahme zum erwähnten Armuts- und Reichtumsbericht. Da die Regelsätze jedoch auf der EVS basieren, allerdings mit vielen willkürlichen Streichungen, hätten wir durchaus auch von höheren Werten ausgehen und somit eine größere Bedarfsunterdeckung belegen können.

Daher lässt sich unserer Berechnung nicht entgegenhalten, es handle sich ja nur um das Risiko, arm zu werden, gar nicht um die Zwangslage, tatsächlich arm zu sein.

Die Hartz IV-Regelsätze alleine reichen also nicht aus, dem Armutsrisiko zu entgehen! Nur Mehrbedarfe schließen ggf. die „Armutslücke“, und auch das nur in besonders günstigen Fällen: Lediglich Alleinerziehende, und auch die nur solange das Kind nicht

Hartz IV: Armut per Gesetz

Haushaltstyp (Beispiele)	Armutsrisikoschwelle in € [1]	Summe der jeweiligen Hartz-IV-Leistungen in € [2]	Hartz IV erreicht ...% der Armutsschwelle	Armutslücke: Differenz in €	zum Vergleich: alternativ nach BTM in €
Single	969,00	740,80	76%	228,20	896,80
Paar ohne Kind	1.453,50	1.180,42	81%	273,08	1.332,42
Paar, 1 Kind (unter 6 Jahre)	1.744,20	1.520,83	87%	223,37	1.689,83
Paar, 1 Kind (zw. 14 u. 17 J.)	1.938,00	1.589,83	82%	348,17	1.824,83
Paar, 2 Kinder (unter 6 Jahre)	2.034,90	1.827,64	90%	207,26	2.013,64
Paar, 2 Kinder (zw. 14 u. 17 J.)	2.422,50	1.965,64	81%	456,86	2.283,64
Alleinerziehend, 1 Kind (unter 6)	1.259,70	1.262,83	100%	-3,13	1.290,39
Alleinerziehend, 1 Kind (ab 14)	1.453,50	1.234,87	85%	218,63	1.425,39

[1] Armutsrisikogrenze (60% des Medianeinkommens) 2016, äquivalenzgewichtet nach neuer OECD-Skala;

[2] Summe: Regelsätze nach SGB II plus Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende plus durchschnittliche „angemessene“ Wohnkosten vom Juni 2016

Quelle: eigene Berechnungen nach Daten der BA sowie des Mikrozensus

zur Schule geht, sind im Alg II-Bezug nicht gleich armutsgefährdet.

Am größten ist die Lücke zwischen Alg II und Armuts Grenze bei Alleinstehenden. Das gilt übrigens genauso für die Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Zum Vergleich wurde in der letzten Spalte dargestellt, was bei einer alternativen (besseren) Bemessung der Regelsätze herausgekommen wäre, gemäß der Becker-Tobsch-Methode BTM, siehe A-Info Nr. 181 u. <http://tinyurl.com/ya27mnpm>.

Bei diesem Modell kämen am Ende noch weitere Mehrbedarfe hinzu, denn grundsätzlich können pauschalierte Regelsätze natürlich nicht in jedem Einzelfall Armut wirksam verhindern.



Hinweis: Das nächste A-Info (Nr. 185) erscheint voraussichtlich im Februar 2018. Redaktionsschluss dieser Ausgabe war der 01.12.2017.

Weitere Neuigkeiten

Im A-Info 179 sowie 182 haben wir bereits auf die gesetzlichen Änderungen beim Unterhaltsvorschuss hingewiesen, die seit 01.07.17 in Kraft sind. Inzwischen gibt es dazu eine Richtlinie des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, zu finden auf der Tacheles-Website unter <https://tinyurl.com/y7tb7j6o>. Auf S. 29-38 stehen dort wichtige Ausführungen zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit älterer Kinder ab 12. Die Jugendämter dürfen keine Negativbescheinigungen vom Jobcenter verlangen.

Außerdem verweisen wir auf den aktualisierten Heizkostenspiegel: www.heizspiegel.de

Achtung: Unser Mailserver war vom 23. November bis zum 4. Dezember ausgefallen. In diesem Zeitraum haben uns nicht alle Mails erreicht. Wir bitten um Entschuldigung für alles, was evtl. „untergegangen“ ist.

Wir wünschen allerseits frohe Weihnachten, guten Rutsch und ein gesundes neues Jahr! Ob es auch froh wird, liegt nicht an uns, sondern an der zukünftigen Bundesregierung, welcher Couleur auch immer.

Hartz-IV-Leistungen ab 1.1.2018 (in Euro)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe		
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere u. nicht erwerbsfähige Behinderte** (17%) § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte (35%) § 21 Abs. 4*
Stufe 1: Alleinstehende u. Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	416 (+ 7 €)	9,57	70,72	145,60
Stufe 2: Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	374 (+ 6 €)	8,60	63,58	130,90
Stufe 3: Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	332 (+ 5 €)	7,64	56,44	116,20
Stufe 4: Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	316 (+ 5 €)	4,42	53,72	110,60
Stufe 5: Kinder 6 bis 13 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	296 (+ 5 €)	3,55	–	–
Stufe 6: Kinder bis 5 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	240 (+ 3 €)	1,92	–	–
* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“; für Stufe 1 nur im SGB XII möglich.				

Das ist eine Erhöhung zwischen 1,3 und 1,7%. Die Inflationsrate liegt momentan bei 1,6%.

Mehrbedarf Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II		2 Kinder ab 7, davon mindestens eines ab 16 J.	99,84
1 Kind unter 7 J.	149,76	3 Kinder	149,76
1 Kind ab 7 J.	49,92	4 Kinder	199,68
2 Kinder, beide unter 16 J.	149,76	5 Kinder	249,60

Ergänzungen nach Redaktionsschluss:

Mindestlohn häufig ausgehebelt

Im Wochenbericht 49/2017 des DIW (<http://tinyurl.com/yb4qxxn7>) wird die „Kreativität“ der Arbeitgeber beim Unterlaufen des gesetzlichen Mindestlohns untersucht: Danach bekamen im 1. Halbjahr 2016 immer noch 7% der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer/innen weniger als ihnen zustand, unter damals 8,50 Euro Stundenlohn (bei den Minijobber/innen sind es sogar 43%).

Das entspricht auf dem Papier (Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag) 1,8 Mio. Personen – und real (tatsächliche Arbeitszeit) sogar 2,6 Mio. Menschen.

KdU – kein Urteil!

Das Bundesverfassungsgericht hat Verfassungsbeschwerden gegen die „angemessene“ (also ggf. nur teilweise) Berücksichtigung der Unterkunftskosten in der Grundsicherung gar nicht erst zur Entscheidung angenommen, sondern per Beschluss verworfen (Az. 1 BvR 617/14, 1 BvL 2/15, 1 BvL 5/15): <http://tinyurl.com/ybjg9o6z>

Es besteht also **kein** grundsätzlicher Anspruch auf die Übernahme der vollen Wohnkosten – denn bei weitem nicht alles, was sozialpolitisch kritikwürdig oder ungerecht ist, ist deswegen schon verfassungswidrig!

Wie viel Geld ist für was in den Hartz-IV-Sätzen 2018 enthalten?

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner jeweils	junge Erwachsene 18-24 J.	Jugendliche 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
		in Euro					
1+2	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	145,02	130,38	115,74	148,74	119,58	84,12
	<i>pro Tag</i>	4,77	4,29	3,80	4,89	3,93	2,77
3	Bekleidung, Schuhe u.a.	36,44	32,76	29,08	39,72	43,96	38,14
	Bekleidung	23,96	21,54	19,12	28,03	27,62	29,14
	Schuhe	8,44	7,59	6,74	7,27	14,03	7,44
4	Wohnen, Energie und Instandhaltung, darin	36,90	33,17	29,45	24,21	15,95	8,93
	Strom	35,11	31,57	28,02	18,74	13,53	8,40
5	Innenausstattung u. Haushaltsgeräte, z.B.	25,63	23,04	20,45	13,37	9,71	13,39
	Kühlschrank etc.	*1,75	*1,57	*1,39	#	#	#
	Waschmaschine etc.	*1,66	*1,50	*1,33	#	#	#
6	Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)	15,81	14,21	12,62	7,90	7,43	7,58
7	Verkehr (Pkw, Fahrrad, Bus und Bahn)	34,65	31,15	27,66	13,94	27,85	27,14
8	Nachrichtenübermittlung (Post, Tel., Internet)	37,19	33,44	29,68	15,52	14,30	13,30
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur, u.a.	39,89	35,87	31,84	33,46	42,21	34,61
	Spielwaren inkl. Computerspiele	1,83	1,65	1,46	*9,01	*15,45	14,04
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	8,82	7,93	7,04	*4,87	*6,39	*4,18
	Zeitungen, Zeitschriften	5,74	5,16	4,58	*3,13	3,11	1,42
	Bücher und Broschüren	4,87	4,38	3,88	*2,69	*2,75	2,95
10	Bildung (Kurse u.Ä.)	1,08	0,97	0,86	0,22	0,53	0,72
11	Beherbergung und Gastronomie	10,36	9,31	8,27	6,70	5,00	2,28
12	Andere Waren und Dienstleistungen, z.B. Drogerieartikel	32,99	29,66	26,33	12,20	9,50	9,79
	Regelsatz-Summe	416,00	374,00	332,00	316,00	296,00	240,00

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.1.2018 geltenden Regelsätze pro Monat; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben.

Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze.

Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen, ergeben in der Summe also nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde der Begründung zu §§ 5 und 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG laut Bundestags-Drucksache 18/9984, S. 35ff) entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die ab 2018 geltenden Regelsätze angewandt.

* = Fallzahl in der EVS unter 100; # = Fallzahl in der EVS unter 25, daher im RBEG nicht ausgewiesen.

Quelle: Berechnungen der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auf Basis des RBEG